

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"			
Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr z. B. im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Gewerbelärm	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den nach TA-Lärm genehmigten Lärmbelastungen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegendes schalltechnisches Gutachten • Getroffene Immissionsschutztechnische Festsetzung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub,	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den genehmigten Emissionen • Verschlechterung der Luftqualität an 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfah- 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Ge-</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Gerüche, Abgase usw.)	<p>eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden 	<p>ren und Bescheide</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>meindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen • Verkehrsaufkommen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Messstellennetz nach der 22. BImSchV • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung • Optimierung von Ampelsteuerungen o. ä. zur Verstärkung des fließenden Verkehrs • Bauliche Maßnahmen zur Optimierung von Knotenpunkten, Straßenquerschnitten • Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen o. ä.)
Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) • Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen • Angaben von Gebietskennern 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. • Baugrundgutachten und Untersuchungen mit Handlungsempfehlungen • Gutachten zur Kampfmittelvorerkundung • Entsprechende Kennzeichnungen in der Planzeichnung des BBP/GOP sowie Hinweise, Vorgaben und Ausführungen in der Begründung und im Umweltbe- 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist auch insofern nicht gegeben, als ggf. noch vorhandene Kenntnislücken im</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
--	------------------------	---	--

		richt	Zuge weiterer Untersuchungen beseitigt werden.
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im BBP/GOP • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung) • Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzuziehende Freiflächengestaltungspläne 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung

Schutzgut „Natur und Landschaft“

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung usw. • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
--	--	--	--

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung usw. • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung</p> <p>Bei entsprechender Indikation kann ggf. eine Kooperation der offiziellen Stellen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz hilfreich sein.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbegehungen
Beeinträchtigungen des Landschafts-/Siedlungsbildes		<ul style="list-style-type: none"> • Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden • Begründung mit Umweltbericht zum BBP/GOP mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschafts/ Siedlungsbild“ • Landschafts-/siedlungsbildrelevante Festsetzungen im BBP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanz- und Erhaltungsgebote, Dachgestaltung, Geschossigkeit usw.) • Vorzulegende Freiflächengestaltungspläne 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.</p>
Beeinträchtigungen des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung • Schadstoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA Kronach, das LRA sowie durch die kommunalen Stellen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<ul style="list-style-type: none"> • Messergebnisse • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen • Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. 	
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie o. ä.		<ul style="list-style-type: none"> • Begründung, Umweltbericht • Festsetzungen (z. B. Dachbegrünungsmaßnahmen) • Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen).</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maßfestsetzungen im BBP/GOP sowie aus den diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Im Bedarfsfall/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen/Kenntnisse der naturschutzfachlichen/ ökologischen Umweltbaubegleitung 	<p>getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen und der UNB am LRA Bamberg

Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kultur-, Boden-, Baudenkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht • Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen • Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden • Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht • Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas) • Informationen von Gebietskennern 	<p>Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Es erfolgt ohnehin standardmäßig baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen bei der Kommune, sowie durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.</p>
-------------------------------------	--	--	--

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 13.10.2022
G:\SCB2201\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2022-10-13_SB

